Konsolidierte Fassung

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Hermeskeil

(Fassung vom 16.07.2019 inkl. Änderungssatzung vom 20.04.2021, 28.08.2024 und 18.12.2024)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat am 28.08.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung, die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ältestenrat der Verbandsgemeinde

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten berät. Er kann Anregungen in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen geben.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden an.

(3) Das Nähere über den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Generationenausschuss
5. Bau- und Umweltausschuss
6. Schulträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse gem. Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Werksausschuss besteht aus 8 Ratsmitgliedern und höchstens 4 weiteren sach- und fachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Zusätzlich treten gem. § 90 LPersVG in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu (4 Vertreter). Abweichend von Satz 1 hat der Schulträgerausschuss 8 Ratsmitglieder und 8 Stellvertreter sowie 5 Vertreter und 5 Stellvertreter der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Hermeskeil befindlichen Grundschulen (Lehrer und Eltern).

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

1. Generationenausschuss

2. Bau- und Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Verbandgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über:

1. alle Satzungen,
2. die Bauleitplanung,
3. die Regionalplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
6. die Finanzplanung,
7. Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.

2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist. Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.

5. Gewährung von Zuwendungen aus dem laufenden Haushalt, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist;

6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Vergabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

7. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Wertgrenze 15.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

8. Erlass gemeindlicher Forderungen bis 10.000,00 € im Einzelfall,

9. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoring Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall.
   Die Entscheidung gemäß Satz 1 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 200,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

10. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie Zustimmung zur Entlastung des Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Wille;

11. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;

12. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die in der Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen.

(5) Der Bauausschuss bereitet die Entscheidungen des Verbandsgemeinderates in den folgenden Angelegenheiten vor:

- Bauvorhaben der Verbandsgemeinde
- Durchführung energetischer Maßnahmen an Gebäuden
- Ausbau und Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung
- Maßnahmen zur Außengebietsentwässerung

(6) Dem „Bau- und Umweltausschuss“ wird die Beschlussfassung über Auftragsvergaben bei verfügbaren Haushaltsmitteln bis zu einer Wertgrenze von 80.000 Euro übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister obliegt.

(7) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über die Gewährung von Fördermitteln entsprechend den Förderrichtlinien zur Stärkung und Belebung der Ortskerne

(8) Der Generationenausschuss berät über Angelegenheiten der Jugend, der Senioren sowie sonstiger gesellschaftlicher Gruppen, wie Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen sowie über soziale Belange, soweit sie die Verbandsgemeinde betreffen.

§ 5
Bildung von Beiräten

Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Beiräte:

1. Beirat für Feuerwehrangelegenheiten
2. Nationalparkbeirat

Das Nähere über diese Beiräte wird in einer Satzung geregelt.

§ 6
Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde Hermeskeil bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten insbesondere Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen und über den Darlehensgeber,
4. Verpachtung von verbandseigenen bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie Vermietung von verbandseigenen Wohnungen,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €.
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
7. Erlass gemeindlicher Forderungen bis 2.500,00 € im Einzelfall,

8. Erhebung von Vorausleistungen auflaufende Entgelte,
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung und endgültige Entscheidung über Rechtsbehelfe bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €

(2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 7
Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderats dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €.

(3) Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) wird den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates ein dienstliches Tablet zur Verfügung gestellt. Sofern Ratsmitglieder auf ein dienstliches Tablet verzichten und für die Nutzung eines privaten Endgerätes eine Kommunikationsvereinbarung abschließen, wird für die dienstliche Inanspruchnahme dieses privaten Endgerätes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 8,00 € gewährt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort nach einheitlichen Entfernungstabellen erstattet; soweit eigenen Fahrzeuge benutz werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 45,00 €, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des

Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen sind bis spätestens zum Ende des auf die Fraktionssitzung folgenden übernächsten Quartals geltend zu machen (Ausschlussfrist).

(8) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 75 v. H. der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für alle Rats- und Ausschusssitzungen, an denen sie teilnehmen.

§ 9
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrates des Verbandsgemeinderates Hermeskeil erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €. Für die Nutzung eines privaten Endgerätes zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erhalten die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen (sonstige wählbare Bürger), eine Entschädigung von 5,00 € je Ausschusssitzung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 – 8.

§ 10
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied der Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewahrt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 8 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11
Ehrenamtliche Beauftragte

(1) Für die Verbandsgemeinde Hermeskeil werden nachfolgende ehrenamtliche Beauftragte bestellt:

- Gleichstellungsbeauftragte
- Seniorenbeauftragte/r
- Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach der VV zu § 2 Nr. 4.3. GemO wahr.

(3) Die/Der Seniorenbeauftragte ist Ansprechpartner/in für alle Ratssuchenden, die sich mit Problemen, Wünschen, Kritik und Anregungen in Seniorenfragen an die Verbandsgemeinde wenden. Diese/r soll Hilfestellung bei Problemen durch Empfehlung und Vermittlung an Beratungs- und Koordinationsstellen oder andere professionelle soziale Dienste und Verwaltungsstellen leisten. Die an ihn/sie herangetragenen Wünsche und Anregungen leitet er/sie an die zuständigen Stellen weiter. Der/die Seniorenbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei Themen im Zusammenhang mit der Seniorenarbeit

(4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist Ansprechpartner/in für die Belange der Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen und vertritt deren besondere Interessen und setzt sich für deren Belange ein.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegenzuwirken. Die/Der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft, so dass die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft integriert werden. Dabei berät sie/er und informiert Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Sie/Er wirkt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit und nimmt an entsprechender Veranstaltung teil.

(6) Die Bestellung der ehrenamtlich Beauftragten erfolgt bis zum Ende der jeweiligen Wahlzeit.

(7) Die Beauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

§ 12
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
1. der ehrenamtliche Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,

3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und ihre ständigen Vertreter,
4. die Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind,
5. die Jugendfeuerwehrwarte,
6. die Bambinifeuerwehrwarte,
7. die ehrenamtlichen Gerätewarte
8. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
9. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrags, im Fall des Absatzes 4 Ziffer 4 in Form eines Stundensatzes, gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
1. Den ehrenamtlichen Wehrleiter einen Grundbetrag in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe von 80 v. H. des im § 10 Abs.1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Betrags; den ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrleiter, dem als ständigen Vertreter die Aufgaben der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und die Betreuung der Bambini-,Jugendfeuerwehren übertragen sind, den Grundbetrag in Höhe von 30 v. H. des Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe von 30 v. H. des Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Betrages; den ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrleiter, dem als ständigem Vertreter die Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und die sicherheitstechnische Begehung der Feuerwehrhäuser übertragen sind, den Grundbetrag in Höhe von 30 v. H. des Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe von 30 v. H. des Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Betrags.

2. Die ehrenamtliche Wehrführer. Jeder Wehrführer erhält eine Grundpauschale in Höhe von 30% des Maximalbetrages gemäß §10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und 5% Zuschlag je Jugend-, Bambinifeuerwehr, durch den Fachbeirat Feuerwehr anerkannte Sonderaufgabe je Stellplatz, je Fahrzeug. Nehmen Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahr, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Der %-Satz wird im Einzelfall vom Fachbeirat Feuerwehr festgelegt.

3. Die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind (derzeit Leiter Atemschutz, Leiter Absturzsicherung, Leiter Feuerwehr-Führungs-Unterstützung, Sprecher der Bambini- und Jugendfeuerwehren, Sprecher der Alters-, Ehrenabteilung) erhalten den Mindestsatz gemäß § 10 Absatz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Anerkennung weiterer zukünftiger Funktionen bedarf der Zustimmung des Fachbeirates Feuerwehr.

4. Jeder Ausbilder der Gemeinde, Brandschutzerzieher und Geräteprüfer erhält den Stundensatz gem. § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

5. die Jugendfeuerwehrwarte den Festbetrag gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

6. die Bambinifeuerwehrwarte den Festbetrag für Jugendfeuerwehrwarte gem.§ 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

7. Die ehrenamtlichen Gerätewarte

Grundaufgaben der örtlichen Gerätewarte sind:

- monatliche Tätigkeit nach Checkheft
- Fahrzeugvorstellung zu Hauptuntersuchungen sowie Sonderprüfungen
- Fahrzeugwartung (Abschmieren, Ölstandkontrolle u. ä.)
- Fahrzeugvorstellung zur Feuerwehrgeräteprüfung.
-

Für die Wahrnehmung der Grundaufgaben erhalten die ehrenamtlichen Gerätewarte einen Pauschalbetrag gemäß § 11 Absatz 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Dieser Pauschalbetrag beträgt je ELW, KdoW, MTF, MZF 1, TSA, TSF, Abrollbehälter = 8,25% je TSF-W, MLF, TLF, MZF 2, MZF 3, GW-Mess = 16,5%, je LF, HLF, DLK, RW, WLF incl. AB-Logistik = 24,75% des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus gehende Fahrzeugtypen bedürfen der Einstufung durch den Fachbeirat Feuerwehr.

8. Jeder bestellte Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

9. Jeder bestellte Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

10. die Teilnehmer an den Lehrgängen Truppmann Teil 1, Truppmann Teil 2, Atemschutzgeräteträger, Maschinist, Sprechfunker und Truppführer erhalten für die Teilnahme pro Lehrgangssamstag eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(5) Bei Heranziehung zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Hermeskeil, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet und in diesem Zeitraum mindestens eine Stunde andauert, zahlt der Brandschutzträger zur Deckung der Verpflegungskosten 8 € / Stunde / Feuerwehrangehörige an die jeweilige Kameradschaftskasse.

(6) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstausfall auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages entsprechend dem Stundensatz gemäß dem Muster für eine Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für Selbständige ersetzt.

§ 13
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen.

Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und

Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung untersagt.

(2) Die Ausschuss- und VG-Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahmen oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten/Beamten der Verbandsgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2009 sowie die Änderungssatzungen vom 30.09.2009, 19.01.2012, 25.06.2014, 12.11.2014, 17.12.2014 und 20.06.2018 außer Kraft.

Hermeskeil, den 28.08.2024

Stefan Ding
Bürgermeister

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung , die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

   oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.